

Institutionelles Schutzkonzept



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
1.1	Was ist ein Schutzkonzept?	3
1.2.	Brauchen wir ein Schutzkonzept?	3
1.3.	Unser Leitbild.....	3
2.	Risikoanalyse	5
3.	Personalauswahl und Personalentwicklung.....	6
4.	Verhaltenskodex.....	7
5.	Rechtliche Grundlagen	8
6.	Formen von Gewalt	9
6.1.	Kindesmisshandlung allgemein	9
6.2.	Körperliche Misshandlung.....	9
6.3.	Seelische Misshandlung	9
6.4.	Sexuelle Misshandlung.....	10
7.	Beratung- und Beschwerdewege	10
8.	Ombudsstellen	11
9.	Intervention und nachhaltige Aufarbeitung.....	11
10.	Aus- und Fortbildung.....	12
11.	Qualitätsmanagement.....	13
12.	Literaturverzeichnis.....	14

Anm.: Dieses Schutzkonzept ist das Schutzkonzept der Katholischen Kindertagesstätte St. Elisabeth. Es wurde von der „Koordinierungsstelle zur Prävention von Gewalt und bei Fällen von Gewaltanwendung“ des Erzbistum Bamberg noch nicht genehmigt.

1. Vorwort

1.1 Was ist ein Schutzkonzept?

Unser Schutzkonzept soll unserer Einrichtung helfen, Kinder vor sexuellem Missbrauch zu schützen. Jeder einzelne in unserem Team muss sich mit dem Thema auseinandersetzen, um aktiv dazu beitragen zu können, dass unsere Kindertagesstätte ein sicherer Ort für alle Kinder ist. Wir wollen für die Kinder ein kompetenter Ansprechpartner sein, welcher zuhören und helfen kann, wenn Schutzbedürftigen sexuelle und körperliche Gewalt angetan wird. Das Schutzkonzept setzt eine Vielzahl von Maßnahmen zum Schutz der Kinder entgegen, um Sicherheitsbarrieren aufzubauen, die Missbrauch und Gewalt keinen Raum geben.

1.2. Brauchen wir ein Schutzkonzept?

Ja, das brauchen wir, da der Kinderschutz ein wichtiger Bestandteil unserer Konzeption ist. Die Kinder verbringen einen Großteil ihres Tages in unserer Einrichtung, deswegen ist es uns sehr wichtig, dass sich die Kinder sicher fühlen und uns so ihr Vertrauen entgegenbringen können. Unsere pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, dass die uns anvertrauten Kinder zu starken, kompetenten, eigenverantwortlichen und glücklichen Persönlichkeiten heranwachsen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass wir die Kinder ernst nehmen und ihre Interessen, Wünsche und Bedürfnisse wahrnehmen und berücksichtigen.

1.3. Unser Leitbild

1.3.1. Unser christliches Menschenbild

Wir tragen eine große Verantwortung für die körperliche, geistige und seelische Gesundheit der uns anvertrauten Kinder.

Deshalb ist es unsere Pflicht, sie vor jeder Art von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

Entsprechend unserem christlichen Menschenbild gilt es die Begegnungen mit Kindern in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

Dies bedeutet:

- wir begegnen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen
- wir sehen jedes Kind als Individuum
- wir achten ihre Rechte, Unterschiedlichkeit und ihre individuellen Bedürfnisse
- wir stärken ihre Persönlichkeit
- wir nehmen ihre Gefühle, Sorgen und Probleme ernst
- wir respektieren die persönlichen Grenzen der Kinder
- wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um

Diese Haltungen haben Grund in der christlichen Überzeugung. Die Kinder sollen bei uns in der Kindertagesstätte diese Art des Umgangs spüren und erleben. Sie brauchen die Gewissheit, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können.

So können sie sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden.

1.3.2 Kultur der Achtsamkeit

Eine Kultur der Achtsamkeit hat vor allem zu tun, mit Grenzachtung von Menschen untereinander.

Dies beinhaltet:

- ein respektvoller Umgang miteinander,
- eine wertschätzende Kommunikation,
- Toleranz und Hilfsbereitschaft,
- keine Gefühle anderer Personen zu verletzen

Hierzu ist uns ein respektvoller Umgang mit Nähe und Distanz zwischen den Menschen sehr wichtig und von großer Bedeutung. Jede Person hat ihre eigenen Grenzen, die es mit Feinfühligkeit zu achten gilt.

1.3.3. Kinderrechte

Für einen gelingenden Schutz vor sexualisierter und körperlicher Gewalt ist es wichtig, dass Kinder ihre Rechte kennen bzw. erfahren, dass sie Rechte haben und sich beschweren dürfen.

Kinder haben Recht auf:

- Geheimnisse
- Spiel
- Freizeit
- Erfahrung und Bildung
- Bewegung
- Intimitäten
- Ruhe
- Körperliche Unversehrtheit
- Gewaltfreiheit
- Mitsprache
- Liebe
- Respekt und Achtung

Alle Kinder haben das Recht, sich wohlfühlen!

Kein Kind und kein Erwachsener hat das Recht, dir mit Blicken, Worten, Bildern und Taten zu drohen oder Angst zu machen.

Alle Kinder haben das Recht, fair und gerecht behandelt zu werden!

Niemand darf dir Angst machen, dich erpressen oder deine Gefühle mit Worten, Blicken, Bildern oder Handlungen verletzen.

Dein Körper gehört dir!

Alle Kinder dürfen selbst bestimmen, mit wem es zärtlich sein möchte. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren, dich küssen oder dich in deinem Intimbereich berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Wenn jemand deine Gefühle verletzt, darfst du NEIN sagen und dich wehren.

Hilfe holen ist kein Petzen!

Du darfst dir bei anderen Kindern oder Erwachsenen Hilfe holen. Wenn andere deine Gefühle verletzen, hast du ein Recht auf Hilfe.

2. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse zeigt Situationen auf, in denen die pädagogischen Fachkräfte eine gewisse Macht haben. Dies gilt es zu reflektieren und sich bewusst zu machen. Es geht darum, einen achtsamen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern zu pflegen und machtvollen Positionen aufgrund der Situation oder des Erwachsenen Seins nicht auszunutzen.

Außerdem geht es bei der Risikoanalyse um eine Enttabuisierung und Sensibilisierung. Es soll ein geteiltes, gemeinsames Verständnis für „Risikosituationen“ erarbeitet und eine sich daraus ergebende Umgangsweise entwickelt werden.

Es ist das Anliegen der Einrichtung, mit Aufmerksamkeit und Objektivität, Alltagssituationen und Räumlichkeiten auf Risiken zu untersuchen und Maßnahmen zum professionellen Umgang und zur Gefahrenminimierung festzulegen. Die Risiken bestimmter Situationen zu benennen, ist ein wichtiger Bestandteil unserer Transparenz.

Wichtig ist, sich der Gefahren bewusst zu sein und eine Kultur und ein Klima in der Einrichtung zu schaffen und beizubehalten, welche Offenheit und Ehrlichkeit ermöglicht.

Die folgenden Situationen verdienen im Rahmen einer solchen Risikoanalyse aus unserer Sicht eine besondere Betrachtung:

- Handhabung von Nähe und Distanz
- Berührungen, Körperkontakte, Kuscheleinheiten
- Einzelbetreuung
- Wickel und Toilettengang
- An- und Ausziehsituationen/Umziehsituationen
- Turnen
- Nebenraum
- Grenzüberschreitungen von Kindern – sog. Doktorspiele
- Sexualisierte Sprache und verbalisierte Gewalt
- Aufklärung im Kindergarten
- Fotografieren
- Freiräume für Kinder und Aufsicht

- Abhol- und Bringzeit
- Umgang mit Geheimnissen
- Besonderheiten bei Ausflügen

Dabei ist es aber auch wichtig, im alltäglichen Umgang mit den Kindern, diesen die notwendige Wärme und Geborgenheit zu geben, die Kinder benötigen, um sich wohl- und angenommen zu fühlen und sich in einer vertrauensvollen Umgebung positiv zu entwickeln.

3. Personalauswahl und Personalentwicklung

Hauptamtliche Entscheidungsträger verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen und ob ihnen Kinder und Jugendliche anvertraut werden. Um dies zu gewährleisten, werden folgende Maßnahmen angewandt/umgesetzt:

Die Überprüfung der Bewerbungsunterlagen erfolgt hinsichtlich

- des Lebenslaufs
- der Stellenwechsel
- fehlender Zeugnisse und
- Lücken/Zeiten ohne Beschäftigungsnachweis sehr kritisch.
- Kommt es zum Vorstellungsgespräch, werden diese Punkte offen angesprochen.

Personen, die in den Kindertagesstätten mitarbeiten möchten, werden über das in der KiTa vorhandene Schutzkonzept sowie den Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt bereits im Vorstellungsgespräch informiert. Hierbei soll die grundlegende Einstellung des/der Bewerbers/in zu Präventionsanliegen und –Maßnahmen in Erfahrung gebracht werden.

Personen, die bereits wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt sind, dürfen in den Kindertagesstätten nicht mitarbeiten (§ 72a SGB VIII). Bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen wird daher ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30(5) und §30a(1) Bundeszentralregistergesetz angefordert.

Die Probezeit dient zur Einschätzung der persönlichen und fachlichen Kompetenzen neuer Mitarbeitender in der professionellen Beziehungsgestaltung. Auffälligkeiten werden zeitnah angesprochen.

Bei Mitarbeitenden kann gem. § 3(9) ABD eine Selbstauskunft verlangt werden. Hierin bestätigt der/die Mitarbeitende persönlich, dass es noch keine entsprechenden Verurteilungen gab und dass er/sie die KiTa-Leitung sofort darüber informiert, falls gegen sie/ihn Ermittlungen wegen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen eingeleitet werden.

Die Leitung achtet während des Arbeitens auf die Persönlichkeit und die aktuellen Qualifikationen der Mitarbeitenden. Sie informiert u.a. über das angemessene Nähe- und Distanzverhalten im Umgang mit den Schutzbefohlenen.

Auch wenn der Verhaltenskodex einen Rahmen für das Miteinander gibt, kann es zu Grenzverletzungen und Fehlverhalten kommen. Die Leitung hat daher die Aufgabe, die Mitarbeitenden in einem Kritikgespräch frühzeitig auf grenzverletzendes Verhalten aufmerksam zu machen.

In den jährlichen Mitarbeitergesprächen kann die Prävention sexualisierter Gewalt sowie die Umsetzung des Schutzkonzepts thematisiert werden.

4. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient der klaren Regelung von bestimmten Situationen. Ein klarer Rahmen bietet Orientierung, Achtung, Respekt und Sicherheit für Kinder, Eltern und Mitarbeiter.

Im Mittelpunkt steht das Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder. Jedes Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt.

Unser professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich. Dabei achten wir auf die Gestaltung von Nähe, Distanz, den individuellen Grenzen und der Intimsphäre der Kinder.

Unser Umgangston ist höflich und respektvoll.

Wir unterstützen die Kinder in ihrer ganzheitlichen Entwicklung.

Wir sorgen dafür, dass Nichts gegen den Willen des Kindes geschieht, bei grenzverletzenden Verhalten greifen wir ein.

Konflikte und Meinungsverschiedenheiten werden konstruktiv gelöst.

Alle Mitarbeiter kennen den Inhalt des Schutzkonzeptes.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der emotionalen und körperlichen Nähe annehmen. Grundsätzlich versuchen wir, keine zu enge Beziehungsarbeit aufzubauen, sondern ein normales Mittelmaß zu finden. Im Alltag werden die Kinder dazu angehalten ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderen zu akzeptieren.

Beachtung der Intimsphäre

Wickelsituation

Wenn ein Kind gewickelt wird, wird eine Kollegin informiert, so dass klar ist, dass ich mich gerade alleine mit dem Kind im Wickelraum befinde. Bei der Wickelsituation ist der Wickelbereich immer offen zu halten. Jedoch ist es wichtig die Intimsphäre des Kindes beim Wickeln und in Umziehsituationen zu schützen.

Neue Mitarbeiter und Praktikanten wickeln erst nach einer Eingewöhnungsphase bzw. wenn ein Kind es explizit wünscht.

Toilettengang

Die Toilettenregeln werden mit den Kindern besprochen und sind für alle klar. Jedes Kind geht alleine in eine Toilette, die Kinder sollen dabei nicht gestört werden. Wer hierfür Hilfe braucht, meldet es vorher beim Erzieher.

Selbständige Kinder gehen alleine zur Toilette. Kinder die Hilfe benötigen, werden zur

Toilette begleitet. Auch hierbei wird die andere Kollegin informiert. Die Zugangstüre zum Toilettenraum bleibt offen.

→ Wir respektieren immer das Recht des Kindes auf Intimsphäre, besonders beim Umziehen, Toilettengang und Wickeln. Wir achten sehr darauf, dass sich Kinder nicht nackt Anderen gegenüber zeigen.

Eltern und andere Personen in unserer Einrichtung

Wir achten darauf, dass sich keine unbefugten Personen in der Einrichtung aufhalten. Das Gartentor und die Haustür sind außerhalb der Bring- und Abholzeit geschlossen. Zudem achten wir darauf, dass die Kinder nicht von unberechtigten Dritten abgeholt werden. Solange Kinder gewickelt werden, ist Eltern der Zutritt zum sanitären Bereich verboten.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Annäherungen und unerwünschte Berührungen, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung einer Strafe sind dem Personal nicht erlaubt.

Ebenso ist der Austausch von Zärtlichkeiten wie Küssen untersagt. Falls ein Kuss eines Kindes nicht vermieden werden konnte (z.B. durch „umlenken“ auf die Backe), so hat der Mitarbeiter dem Kind angemessen zu erklären, warum das Küssen zwischen Kind und pädagogischem Personal im Kindergarten nicht üblich ist.

Wir als Fachkräfte achten und respektieren den freien Willen des Kindes – außer in Ausnahmefällen von Grenz- und Gefahrensituationen, in denen rasches Eingreifen des Personals dringend erforderlich ist, um schwerwiegende Verletzungen eines Kindes vorzubeugen, abzuwehren oder z.B. durch kurzes Festhalten und Zurückhalten, bevor das Kind auf die Straße rennt oder aus dem Fenster fällt.

Es gibt aber auch Situationen von bewusstem Einsatz von „Ausübungen“ (wie z.B. „Festhalten“ an Arm, Hand) um ein Kind aus einer „störenden“ Situation herauszuholen. Grenzsignale des Kindes, sowie die Beachtung der Intimsphäre des Kindes, werden beim Trösten, beim Entkleiden, beim Verarzten von Verletzungen erkannt und akzeptiert.

Umgang mit Geschenken

Wir machen Kindern keine Geschenke, um sie emotional von uns abhängig zu machen. Kinder bekommen immer im Namen des gesamten Kindergarten-Teams Geschenke. Wenn wir als Mitarbeiter kleine Geschenke annehmen, gehen wir transparent gegenüber Kindern, Eltern und Kollegen damit um.

5. Rechtliche Grundlagen

Ein Schutzkonzept wird auf Basis folgender rechtlicher Grundlagen zusammengesetzt:

- Bundeskinderschutzgesetz (2012)

- Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- § 8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b: fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 45: Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 47: Meldepflicht
- § 72a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Person
- KKG: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
- § 4: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

6. Formen von Gewalt

6.1. Kindesmisshandlung allgemein

Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige, bewusste oder auch unbewusste, gewaltsame psychische oder physische Schädigung die in Familien oder Institutionen geschieht. Dies kann zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führen. Die Übergänge zwischen den verschiedenen Formen von Gewalt sind fließend. Eine Kindeswohlgefährdung liegt gemäß §1666 BGB vor, wenn das körperliche, seelische und geistige Wohl eines Kindes unmittelbar beeinträchtigt oder bedroht ist und die Erziehungsberechtigten diesen Zustand nicht abstellen können oder wollen.

6.2. Körperliche Misshandlung

- Schlagen mit Fäusten oder Gegenständen
- Treten – Schütteln – Haare ziehen
- Zwicken – Festhalten
- Zwingen zum Essen
- Kinder hungern oder dursten lassen

Kleine Verletzungen oder blaue Flecken deuten aber nicht immer sofort auf eine körperliche Misshandlung. Wichtig ist die Beobachtung und die Häufigkeit solcher Verletzungen zu dokumentieren.

Dabei gilt zu bedenken, dass Kinder toben, rennen und ihre körperlichen Grenzen testen, was auch zu Verletzungen führen kann. Ebenso lösen Kinder ihre Konflikte auch untereinander mit Schubsen, Treten, Beißen oder Schlagen. Dies ist keine körperliche Misshandlung. In diesen Fällen werden Alternativen zur Konfliktlösung mit den Kindern erarbeitet.

Zur körperlichen Gewalt zählt auch NICHT, wenn das Kind zum Schutz vor Gefahr aus einer Gefahrensituation gebracht wird.

6.3. Seelische Misshandlung

Viele Kinder erfahren diese Form alltäglich. Sie wird bewusst, aber ebenso oft auch unbewusst zugefügt. Seelische Misshandlung ist schwerer zu erkennen, als die körperliche Misshandlung.

Beispiele sind:

- Kinder werden eingeschüchtert, ausgegrenzt, isoliert
- Kinder werden verspottet
- Kinder werden missachtet und entwertet
- Verbale Angriffe dem Kind gegenüber
- Kinder erleben häusliche Gewalt
- Kindern wird mutwillig Angst gemacht
- Kinder werden altersunangemessen Alleingelassen

Folgen seelischer Misshandlung sind:

- Kind ist in sich gekehrt
- Kind hat geringe Leistungsfähigkeit
- Schlafstörungen
- Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein ist gestört
- Auffälligkeiten im sozialen, emotionalen oder körperlichen Bereich
- Extreme Aggressivität und Hyperaktivität

6.4. Sexuelle Misshandlung

Unter sexueller Misshandlung/Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern, bei denen der Täter oder die Täterin seine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Bei dieser Form des Machtmissbrauchs sind Kinder sowohl körperlicher wie auch seelischer Gewalt ausgesetzt. Das zum Kind bestehende Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis wird dabei missbraucht. Täter/innen kommen bei sexueller Gewalt häufig aus dem sozialen Umfeld der Kinder.

Folgende Formen gibt es:

- verbale sexuelle Anspielungen und Belästigungen
- sexuelle Nötigung
- sexuelle Handlungen am Körper des Kindes
- Missbrauchshandlungen, bei denen der Körper des Kindes nicht berührt wird

Verhalten ist dann für uns sexuell übergriffig, wenn die persönlichen Grenzen von Kindern im Rahmen des Betreuungsverhältnisses verletzt werden. Entscheidend ist hierbei die Wahrnehmung des betroffenen Kindes, sowie die bestehenden moralischen und strafrechtlichen Normen und Wert unserer Gesellschaft.

7. Beratung- und Beschwerdewege

Kinder

Die Kinder unserer Kindertagesstätte haben folgende Möglichkeiten sich mitzuteilen:

- dem pädagogischen Personal
- der Leitung

- ihren Eltern

Alle Kinder wissen, dass sie immer auf uns zukommen können, um sich Hilfe zu holen oder um uns ihre Ängste und Sorgen anzuvertrauen. Die Kindern haben weiter die Möglichkeit, im Alltag mit anderen Kindern und uns als Fachpersonal über ihre Meinungen, Bedürfnisse, Wünsche oder Empfindungen zu sprechen.

Auch Kinderkonferenzen schaffen den Kindern die Möglichkeit sich aktiv einzubringen und sich mitzuteilen.

Eltern

Eltern können sich bei Problemen oder Fragen und Sorgen immer an folgende Personen wenden:

- die betreffende Mitarbeiterin
- Leitung
- Träger
- Elternbeirat

Es können kurze, spontane Gespräche zwischendurch geführt werden oder Termine vereinbart werden. Zudem können Telefonate und Schriftverkehr genutzt werden. Konflikte bleiben leider nicht aus, wo sich täglich viele Menschen begegnen. Für alle Beteiligten ist es wichtig, Ärger und Unmut rechtzeitig aus der Welt zu schaffen. Gemeinsam versuchen wir dann einen Weg zu finden, um den Konflikt zu lösen. Durch Beschwerden werden wir auf Situationen und Umstände in unserer Arbeit aufmerksam gemacht, die wir dann reflektieren und gegebenenfalls überarbeiten können, um eine Verbesserung der Qualität unserer Einrichtung zu verwirklichen.

8. Ombudsstellen

§ 9a SGB VIII Ombudsstellen: In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

9. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

Intervention zielt auf die Handlungsfähigkeit des Teams in irritierenden oder traumatisierenden Situationen ab. Um das Kindeswohl und die Arbeitsfähigkeit in Krisensituationen gewährleisten zu können, ist es wichtig die Situation nachhaltig aufzuarbeiten.

Dies bedeutet für das Personal:

- Betroffenen Hilfsangebote aufzeigen
- Krisenbegleitung
- Gespräche mit Betroffenen
- Supervisionsarbeit
- Sofortiges Beenden grenzüberschreitender Situationen
- Freistellung der Beschuldigten

Das Personal geht allgemein wie folgt vor:

- Ruhe bewahren
- Situationen dokumentieren
- Austausch mit Leitung/Kollegen
- Vermeintlichen Täter nicht darauf ansprechen
- Hinweise auf das Vorliegen eines gewalttätigen Übergriffs oder einer strafbaren Handlung werden dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese gemeldet

Unsere Unterstützungsstellen:

- Koordinierungsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch: Monika Rudolf
Tel.: 0951-5021640
- Ansprechpartnerin bei Missbrauchsverdacht: Eva Hastenteufel-Knörr
Tel.: 0951-40735525 / E-Mail: kanzlei-hastenteufel@t-online.de
- Weißer Ring Opfer-Telefon 116006
- Caritas Erziehungsberatungsstelle / Anna-Herrmann Str. 3 / 91074 Herzogenaurach

10. Aus- und Fortbildung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt braucht vielfältiges und immer wieder aufzufrischendes Wissen. Auch die Auseinandersetzung und Reflexion zu bestimmten Fragen im Hinblick auf Nähe und Distanz und missbräuchliches Verhalten ist nötig und braucht neue Anstöße.

Im Sinne von Nachhaltigkeit braucht es wiederkehrende Fortbildungen zu Präventionsthemen.

Alle Mitarbeitenden in den KiTas haben daher eine Grundlagenschulung mit folgenden Inhalten zu absolvieren:

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter/innen-Strategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung, Umgang mit Sexualität
- Risikoanalyse und Gefährdungspotenziale im eigenen Arbeitsumfeld
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Handlungskompetenz in Verdachtsfällen

- Umgehen mit Betroffenen
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsumfeld
- Präventionsthemen in der konkreten Arbeit
- Präventionshaltung und –grundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
- Verhaltenskodex

Alle fünf Jahre sollen die Mitarbeitenden an Auffrischungsschulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt teilnehmen.

11. Qualitätsmanagement

Personen oder Teams, die Kontakt zu Opfern und/oder Beschuldigten hatten oder haben, haben Anspruch auf kontinuierliche Begleitung durch Supervision.

Der Bereich „Sexualpädagogik“ ist in den Kitas zu verankern. Als Präventionsangebot können die Kitas sexualpädagogische Begleitung der Schutzbefohlenen anfordern.

Jede KiTa soll mit Unterstützung der Ansprechperson oder externer Fachleute für sich klären, wie sexualpädagogische Angebote im jeweiligen Arbeitskontext aussehen und umgesetzt werden können. Berücksichtigt werden dabei geschlechtsspezifische Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes:

- Vermittlung von Werten, dass alle Menschen unabhängig von Geschlecht den gleichen Wert und die gleiche Würde haben
- respektvoller Umgang Aller unter- und miteinander.

Daraus ergeben sich Regeln, die in kirchlichen Einrichtungen Grundlage allen Handelns und Sprechens sind:

- Vermeidung rollentypischer Einengungen und Zuschreibungen
- Offenheit für nicht-traditionelle Bilder von Frau- bzw. Mann sein
- Grenzachtung
- Sensibilität
- Achtsamkeit

Im Rahmen des katholischen Profils sind Einrichtungen auf Grundlage des christlichen Menschenbildes angehalten, Kindern ihre Würde zuzusprechen und sie diese spüren zu lassen. Daraus ergeben sich Werte, die im Umgang miteinander eigenmotiviert, selbstbestimmt und ressourcenorientiert umzusetzen sind.

Die Kultur der Achtsamkeit als Programm gegen Übergriffigkeit, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt beinhaltet ein positives Bild von Geschlechtlichkeit und Sexualität als Geschenk Gottes.

Insofern ist ein sexualpädagogisches Konzept in den Kitas sinnvoll, das einen achtsamen und rücksichtsvollen Umgang mit der eigenen Sexualität und der der anderen gewährleistet.

Kindliche Sexualität unterscheidet sich deutlich von der Sexualität Erwachsener: Es geht um neugieriges, spontanes, spielerisches Entdecken, nicht um zielgerichtetes Handeln. Kinder wollen die Welt, das heißt auch die eigene Geschlechtlichkeit und die der anderen, mit allen Sinnen entdecken, in Unbefangenheit und ohne, auf künftige Handlungen orientiert zu sein. Der Wunsch nach Nähe will vom Kind ausgedrückt und gelebt werden, ohne „Hintergedanken“. Zärtlichkeit und Nähe, Geborgenheit und Vertrauen sind Bedürfnisse, die ein Kind auch körperlich spüren und erleben möchte.

Dies kann sich in verschiedenen Verhaltensweisen ausdrücken, z.B.:

- Kinderfreundschaften klammern auch körperliches Erforschen nicht aus.
- Sexuelle Rollenspiele sind Ausdruck dafür, dass Mädchen und Jungen sich selbst entdecken und miteinander umgehen, ohne von traditionellen Rollenzuweisungen unterdrückt zu werden.
- Schamgefühle werden von Kindern gezeigt und sind Schutz und positive Grundachtung bei sich selbst und anderen gegenüber.
- Fragen zu Sexualität und sexualisierte Sprache können helfen, Kinder zu informieren. Informationen bietet Kindern Schutz gegen Übergriffe, klare Sprache hilft ihnen, provokante Begriffe einordnen zu können und zu verstehen, was, wie ausgedrückt werden kann.

Kinder brauchen vom pädagogischen Personal sensibles, respektvolles, offenes, freundliches Umgehen mit Sexualität und Körperlichkeit. Die Gleichberechtigung der Geschlechter muss dabei Grundlage sein. Daraus ergeben sich Werte, die in jeder Einrichtung Beachtung finden:

- Sensibler Umgang beim Wickeln
- Beim Spielen und im Alltag mit Kindern und Jugendlichen bewusst die verschiedenen Bedürfnisse nach Nähe und Distanz haben.
- Grenzachtung thematisieren
- Wertschätzenden Ausdruck für Sexualität finden
- Fortbildung und Weiterentwicklung für pädagogisches Personal, z.B. zur Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität

12. Literaturverzeichnis

Oppelt M./Rudolf M. (2019): Schutzkonzept der Erzdiözese Bamberg; Bausteine für die Umsetzung; In: Erzbischöfliches Ordinariat & Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt; Bamberg

Oppelt M./Rudolf M. (2015): Miteinander achtsam leben; Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen: Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Bamberg; In: Erzbischöfliches Ordinariat & Koordinierungsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch; Bamberg

Internet: <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte>

Schutzkonzepte von Kindergarten Schäferwiese – München; Kindergarten Rappelkiste – Kirchhundem